



Fachbereich für Bildung, Kultur und Sport	Sitzungsvorlage Nr. 4/2021
Aktz: 40-11-00 Wo	
Datum: 20.01.2021	

Beratende Gremien:
Hauptausschuss
Gemeinderat

öffentlich

nichtöffentlich (Schweigepflicht)

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

Sachverhalt und Rechtslage:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wurde mit Ende der Weihnachtsferien (08.01.2021) landesweit die Präsenzpflcht in den Schulen für alle Jahrgänge ausgesetzt. Es wird lediglich eine Notbetreuung für die Jahrgänge 1 – 6 angeboten. Die Notbetreuung ist kostenlos und kann unabhängig von einer Teilnahme in der OGS oder in einem sonstigen Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden. Diese Regelung ist zunächst gültig bis zum 14.02.2021.

In dem vorgenannten Zeitraum finden somit keine Betreuungsangebote im Rahmen von OGS oder 8-13-Betreuung bzw. Kids Club statt. Um Familien während des Lockdowns zu entlasten, haben sich die Kommunen bereiterklärt, im Januar 2021 auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den offenen Ganztags und die sonstigen außerunterrichtlichen Betreuungsangebote der Primarstufe zu verzichten. Die Kosten teilen sie sich hälftig mit dem Land.

Unsere aktuelle Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Betreuung vor und nach dem Unterricht eröffnet derzeit keine Möglichkeit, für den voraussetzungslosen Erlass von Monatsbeiträgen. Daher ist durch eine Entscheidung des Rates die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen.

Die Gemeinde Schalksmühle verzichtet auf die vollen festgesetzten Monatsbeiträge für den Januar 2021, insgesamt 12.629,00 €. Dieser Verzicht erstreckt sich auf die Beiträge zur Teilnahme am offenen Ganztags und auf die Beiträge für die Betreuung vor und nach dem Unterricht und teilt sich auf die Produkte folgendermaßen auf:

03 01 03: 5.959,00 €

03 01 04: 6.670,00 €

Analog zur Vorgehensweise in den Monaten April bis Juli 2020 hat die Landesregierung angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Einen entsprechenden Erstattungsantrag wird die Verwaltung zu gegebener Zeit bei der Bezirksregierung Arnsberg stellen.

Da die nächsten Sitzungen (Hauptausschuss und Rat) nicht zeitnah stattfinden, die Bescheidenanpassungen aber kurzfristig vorgenommen werden sollen, ist dieser Beschluss im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung zu treffen, die dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Dringlichkeitsentscheidung:

Die Gemeinde Schalksmühle setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Schalksmühle, 21.01.2021

gez.Schönenberg
(Bürgermeister)

gez.Siol
(Ratsmitglied)

Vorlageergänzung vom 25.01.2021 zu Vorlage 4/2021:

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung bedarf gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW der Genehmigung durch den Rat.

Beschlussvorschlag:

Die Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt.